

Per E-Mail

An die beim Kanton Zug akkreditierten Medien

Zug, 2. Juli 2008

MEDIENMITTEILUNG

Zuger Regierungsrat will den Energiebedarf von Gebäuden senken

Im Einklang mit schweizerischen Mustervorschriften und mit anerkannten Regeln der Baukunde hat der Zuger Regierungsrat in erster Lesung eine Aenderung der Verordnung zum Energiegesetz beschlossen. Sie geht bis Ende September 2008 in eine Vernehmlassung. Gegenüber heute sollen die Häuser energietechnisch um rund einen Viertel besser werden.

Energiefragen sind auch für die Kantone eine Herausforderung. Die Kantone müssen sich gemäss Bundesverfassung vorrangig um die Energieverwendung in Gebäuden kümmern. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat am 29. Januar 2008 einen Grundsatzbeschluss mit Leitbild, Leitsätzen und Massnahmen beschlossen. Darin werden Zusammhänge aufgezeigt. An erster Stelle der Massnahmen steht die Aenderung der kantonalen Verordnung zum Energiegesetz. Sie soll bei uns die gesamtschweizerischen Mustervorschriften umsetzen.

Verordnung zum Energiegesetz in Vernehmlassung

Dieser Schritt ist getan. Der Regierungsrat hat am 1. Juli 2008 eine Aenderung der Verordnung zum Energiegesetz in erster Lesung verabschiedet. Die Gemeinden und die Fachkreise haben Gelegenheit zur Vernehmlassung bis zum 30. September 2008. Zusätzlich wird die Baudirektion während der Vernehmlassungsfrist zu einer Aussprache einladen.

Gebäude-Wärmeschutz und haustechnische Anlagen verbessern

Die Aenderung betrifft einen einzigen Paragrafen. Darin geht es um die Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden und an die haustechnischen Anlagen. Wie bisher sind sie nach den Regeln der Baukunde zu planen und zu gewährleisten. Mustervorschriften und SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein) haben deutlich strengere Werte gesetzt, die der Kanton Zug übernimmt. Der Energiebedarf für Heizung und Warmwasser soll um rund einen Viertel sinken. Dazu kommen vier ebenfalls den Mustervorschriften entsprechende Punkte:

1. Mindestens 20% des zulässigen Wärmebedarfs müssen mit erneuerbaren Energieträgern gedeckt werden;

Seite 2/2

- 2. Warmwasser muss ebenfalls mit erneuerbaren Energieträgern bereitet werden, so lange nicht im Winter die Gebäudeheizung zur Verfügung steht;
- 3. Heizkessel müssen nach neuer Technik funktionieren, also kondensierend sein;
- 4. Elektroheizungen sind nur noch in Ausnahmefällen, zum Beispiel aus Sicherheitsgründen zulässig.

Inkraftsetzung auf Anfang 2009 geplant

Die Neuerungen erhöhen die Baukosten um wenige Prozent, sie ermöglichen dafür tiefere Energiekosten im Betrieb und bessere Werthaltung des Gebäudes. Der Regierungsrat will das neue Recht auf Anfang 2009 inkraftsetzen.

Baudirektion

Weitere Auskünfte:

Heinz Tännler, Bau-, Energie- und Umweltdirektor Tel. 041 728 53 01 oder 079 223 81 66; heinz.taennler@bd.zg.ch